

FilmFernsehFonds Bayern
Sonnenstraße 21

80331 München

Projekt-Nr.

Eingangsstempel

ANTRAG Produzent

auf Förderung einer

DRAMATURGISCHEN BERATUNG

im Rahmen der Drehbuchförderung der Bayerischen Film- und Fernsehförderung

Der Antrag ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Ein Exemplar des Antrags, inkl. aller Anlagen, ist komplett in ausgedruckter Papierform mit Originalunterschrift einzureichen. Das zweite Exemplar ist auf CD/DVD vorzulegen.

1. Nach den Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung (Vergaberichtlinien) wird ein bedingt rückzahlbares Darlehen als Förderungshilfe zur dramaturgischen Beratung/Betreuung im Rahmen der Herstellung eines Drehbuchs für einen programmfüllenden

Kinofilm in Höhe von _____ Euro (höchstens 5.000 Euro) **beantragt.**

Titel des Drehbuchs (Arbeitstitel) _____

Datum der FFF-Förderempfehlung _____

AZ: _____

Wichtig: Der Antrag auf dramaturgische Beratung/Betreuung kann erst **nach** Bewilligung der Drehbuchförderung und muss **vor** dem Antrag auf Abnahme des Drehbuchs gestellt werden.

2. Antragsteller

a. Name (Firma) des **Herstellers** _____

Sitz und Anschrift (mit PLZ) _____

Telefon, Fax (mit Vorwahl) _____

Rechtsform _____

Gründungsdatum _____

Eingetragen im HR _____

am _____

b. Name(n) **Autor/en** _____

Anschrift (mit PLZ) _____

Telefon, Fax (mit Vorwahl) _____

Beruf _____

E-Mail _____

3. Dramaturgische Beratung/Betreuung

Name(n)/Firma

Anschrift (mit PLZ)

Telefon, Fax (mit Vorwahl)

E-Mail

Bisherige einschlägige Tätigkeiten des Beraters/Betreuers (bitte Nachweise beifügen)

Vereinbartes Beratungs-/Betreuungshonorar

Euro

- 4. Erklärung:** Die Richtigkeit aller Angaben wird versichert. Wissentlich oder fahrlässig unrichtige Angaben berechtigen zum Widerruf des Darlehens, der die Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung des Darlehens zuzüglich Zinsen begründet.

Der Antragsteller ist davon unterrichtet, dass das Strafgesetzbuch den Straftatbestand des Subventionsbetrugs enthält (§ 264 StGB). Förderungshilfen nach der Bayerischen Film- und Fernsehförderung sind Subventionen. Demzufolge sind die Angaben in diesem Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Artikel 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 586).

Mit der Einholung von Bankauskünften besteht Einverständnis.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die FilmFernsehFonds Bayern GmbH (FFF) alle übersandten Unterlagen an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) weiterleitet.

- 5. Erklärung zum Datenschutz:** Es besteht Einverständnis, dass der FFF und die LfA sowie die von ihnen im Zusammenhang mit der Filmförderung beauftragten Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und während des Förderungsverfahrens ergebenden Daten verarbeiten, insbesondere speichern, für Überprüfungen im Rahmen der Förderung verwenden und untereinander austauschen. Es besteht ferner Einverständnis, dass diese Daten anderen Förderungsinstitutionen oder an eine der Filmwirtschaft dienende Zentralstelle übermittelt und von dort an die angeschlossenen Förderungsinstitutionen weitergegeben werden.

Durch diese Maßnahme wird der Datenschutz eingeschränkt. Ohne sie ist eine Durchführung der Förderung nicht möglich.

Weiterhin willigt der Antragsteller ein, dass im Falle einer Förderung der Presse Mitteilung über das Förderungsprojekt wie zum Beispiel Inhalt des Drehbuchs und die Höhe des empfohlenen Darlehens gemacht werden können.

- 6. Auskunftserteilung:** Der FFF ist berechtigt, den in Nr. 5 Satz 1 und 2 genannten Stellen sonstige Auskünfte im Zusammenhang mit der beantragten Förderung zu erteilen.

Ort

, den

Rechtsverbindliche Unterschrift **Produzent**